

Antrag

der Abgeordneten Roland Claus, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

Der Bundestag wolle mit Zustimmung des Bundesrates beschließen:

Die Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates vom 5. Mai 1951 (BGBl. II S. 103), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Mai 1995 (BGBl. I S. 742), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im ständigen Vermittlungsausschuß ist jede Fraktion, die im Deutschen Bundestag vertreten ist, mit mindestens einem Mitglied vertreten.“

Bonn, den 2. Dezember 1998

Roland Claus
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Es ist zu verhindern, daß eine im Deutschen Bundestag vertretene Fraktion von der Tätigkeit des Vermittlungsausschusses ausgeschlossen ist. Ein solcher Ausschluß würde bedeuten, daß sie von wichtigen Informationen, Abstimmungen und Entscheidungen ausgeschlossen wäre, obwohl sie bei erneuter Befassung mit einer Gesetzesvorlage über diese im Deutschen Bundestag abzustimmen hätte. Der Ausschluß von der Tätigkeit des Vermittlungsausschusses ist ein Ausschluß von einem wichtigen, verfassungsrechtlich eingerichteten Organ des Gesetzgebungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland. Eine ausgeschlossene Fraktion ist damit im Gesetzgebungsverfahren nur mit minderen Rechten vertreten, und zwar auch im Deutschen Bundestag, obwohl sie dort mit vollen Rechten am gesamten Willensbildungsprozeß zu beteiligen ist. Dieser Widerspruch kann nur durch die beantragte Änderung der gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 GG (Vermittlungsausschuß) aufgelöst werden.

Deutscher Bundestag und Bundesrat würden in ihrem parlamentarischen Willensbildungsprozeß nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Vielmehr würde durch die Teilnahme aller Fraktionen des Deutschen Bundestages an der Tätigkeit des Vermittlungsausschusses bei Gesetzesvorlagen die parlamentarische Tätigkeit nur gefördert werden. Ein Anspruch der Regierungsfaktionen auf eine Mehrheit im Vermittlungsausschuß besteht ohnehin schon aufgrund der Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses nicht, da die Mitglieder des Vermittlungsausschusses zur Hälfte vom Bundesrat gestellt werden. Vielmehr könnte eine Regierungsfraktion etwa durch die Anwendung des ihre Mehrheit sichernden Berechnungsverfahrens d'Hondt gerade auch im Verhältnis zu den durch die Länder entsandten Mitglieder überproportionale und damit nicht zu rechtfertigende Vorteile gegenüber der Opposition erhalten.